

## Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), beide in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl I S. 142, 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.07.2006 (GVBl. 2006 I S. 394) hat der Kreistag am 11.12.2006 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1 Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 255.358.000 Euro

38.929.000 Euro

in der Ausgabe auf 266.899.000 Euro

38.929.000 Euro

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2007 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird festgesetzt auf

15.546.000 Euro.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten von

1.200.000 Euro.

### § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2007 zur Leistung von Ausgaben in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird festgesetzt auf

2.774.000 Euro.

### § 4 Höchstbetrag der Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

50.000.000 Euro.

### § 5 Hebesätze der Kreisumlage

Die Hebesätze für die Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

Kreisumlage

40,5 v.H. der Umlagegrundlagen,

Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage)

11,5 v.H. der Umlagegrundlagen.

Die Kreisumlage einschließlich des Zuschlages ist mit je 1/12 der Jahressollbeträge zum 15. eines jeden Monats zu entrichten.

### § 6 Stellenplan

Es gilt der vom Kreistag am 11.12.2006 beschlossene Stellenplan.

### § 7 Haushaltsvermerke

Es gelten die Haushaltsvermerke gemäß Anlage 1 zu dieser Haushaltssatzung.

### § 8 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- oder außerplanmäßige Ausgaben dürfen in folgenden Fällen geleistet werden:

1. mit vorheriger Zustimmung des Finanzdezernenten
  - a) überplanmäßige Ausgaben bis 25.000 Euro und
  - b) außerplanmäßige Ausgaben bis 15.000 Euro,
2. mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses
  - a) Ausgaben, die auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.
  - b) Sonstige Ausgaben, wenn sie
    - durch spezielle Einnahmen gedeckt sind oder
    - durch Inanspruchnahme der Deckungsreserve gedeckt sind oder
    - geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um
      - bis zu 100 % bei Ansätzen bis zu 50.000 Euro,
      - bis zu 30 % bei Ansätzen über 50.000 Euro bis 500.000 Euro,
      - bis zu 15 % bei Ansätzen über 500.000 Euro sowieaußerplanmäßige Ausgaben bis 50.000 Euro.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

**§ 9 Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen**

Überplanmäßige Verpflichtungen (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen mit vorheriger Zustimmung des Kreisausschusses eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu  
50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 250.000 Euro,  
30 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 250.000 Euro.

In allen übrigen Fällen und bei außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Hofheim am Taunus, den 11.12.2006

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

Berthold R. Gall  
Landrat

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 102 Abs. 4 und 103 Abs. 2 HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

**Genehmigung**

Hiermit erteile ich die Genehmigung

1. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Main-Taunus-Kreises für das Haushaltsjahr 2007 vorgesehenen Kredite in Höhe von

**15.546.000,-- Euro**

(i.W.: "Fünfzehn Millionen fünfhundertsechszwanzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**2.774.000,-- Euro.**

(i.W. "Zwei Millionen siebenhundertvierundsiebzigtausend Euro")

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO.

Darmstadt, den 23. Februar 2007

(Siegel)

Regierungspräsidium Darmstadt  
Dieke

**Auslegung des Haushaltsplanes**

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 12. März bis 21. März 2007 im Kreishaus in Hofheim, Am Kreishaus 1 - 5, Zimmer 2.072 öffentlich aus.

Hofheim, den 7. März 2007

Main-Taunus-Kreis  
Der Kreisausschuss

gez.  
Berthold R. Gall  
Landrat